

Satzung der Stadt Ratzeburg über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52.I

für das Gebiet zwischen "Möllner Straße" und "Fredeburger Weg"

Aufgrund der §§ 10 und 13 a (Bebauungsplan der Innenentwicklung) des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO S.-H.) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom folgende Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52.I der Stadt Ratzeburg für das Gebiet zwischen "Möllner Straße" und "Fredeburger Weg", bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, erlassen.

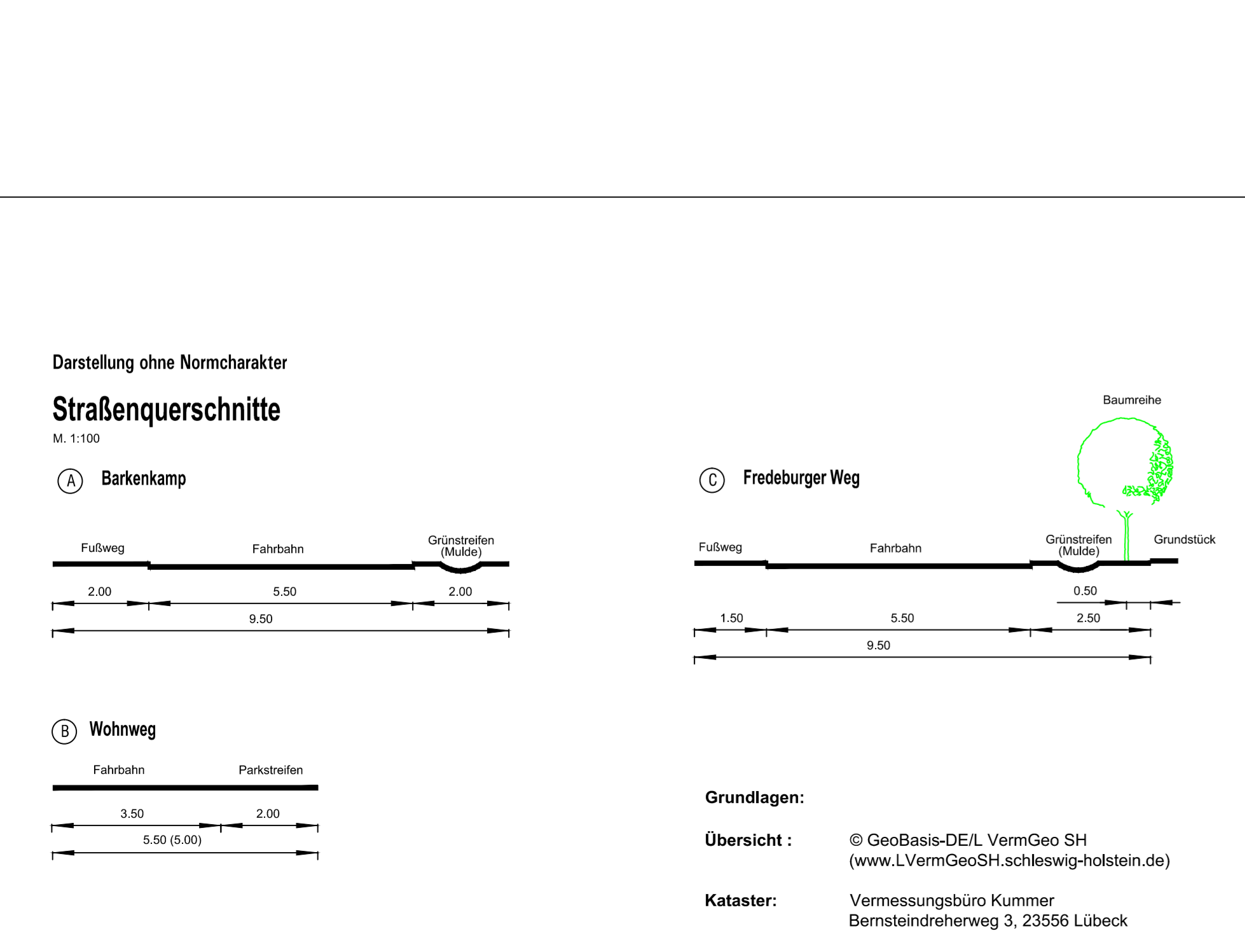
Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der aktualisierten Fassung von 1990.

Planzeichnung -Teil A-



Planzeichen nach der PlanV90

- I. Festsetzungen**
- Art der baulichen Nutzung** (19 Abs.1 Nr.2 - BauGB)
 - WA: Allgemeines Wohngebiet (§ 6 BauNVO)
 - Mass der baulichen Nutzung** (19 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - 0,3: Grundflächenzahl (§ 16 BauNVO)
 - 0,3: Zahl der Vollgeschosse (§ 16 BauNVO)
 - 0,3: Geschosflächenzahl (§ 16 BauNVO)
 - Bauweise, Baugrenzen** (19 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO)
 - a: offene Bauweise (§ 22 BauNVO)
 - a: abweichende Bauweise
 - a: Baugrenze (§ 23 BauNVO)
 - a: Baulinie
 - Verkehrsfächen** (19 Abs.1 Nr.11 BauGB)
 - a: Straßenverkehrsflächen
 - a: Straßenbegrenzungslinie
 - a: Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - a: Öffentliche Parkfläche
 - a: Verkehrsberührt Bereich
 - a: Einfahrtbereich
 - a: Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
 - Grünflächen** (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)
 - a: öffentliche Grünfläche
 - a: Verkehrsbegleitgrün
 - Anpflanzen und Erhalten von Bäumen** (§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB)
 - a: Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - a: Bäume erhalten
 - Sonstige Planzeichen**
 - a: Gebäudeseite, bei denen besondere Schalldämmung nachzuweisen ist (s. Text Teil B IV. Schallschutz)
 - a: Besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs.1 Nr.24 und Abs.6 BauGB)
 - a: Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - a: Stellung der Gebäude, Firstrichtung
 - III. Darstellung ohne Normcharakter**
 - a: vorgeschlagene Grundstücksgrenze
 - a: vorhandene Grundstücksgrenze
 - a: vorhandenes Gebäude
 - a: Flurstücksnummer
 - a: vorhandene Straßenbäume
 - a: Bauplatznummer
 - a: Planstraße A



Text - Teil B -

I. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und Bau NVO

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr.1 i.V.m. §§ 1-15 BauNVO

1.1 WA - Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO i.V. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO

- Zulässig sind gemäß § 4 BauNVO:
- Wohngebäude
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Ausnahmsweise zulässig sind gemäß § 4 BauNVO und § 1 BauNVO:
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schenke- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltungen
- Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO:
- Anlagen für sportliche Zwecke
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen

1.2 Eingeschränkte Zulässigkeit von Nebenanlagen im Allgemeinen Wohngebiet WA § 14 Abs. 1 BauNVO innerhalb der Teilfläche 1

Zulässig sind nur Anlagen zur Gartengestaltung, -nutzung und -bewirtschaftung wie Lauben, Freisitze, Pergolen und Garten- und Geräteschuppen.

In Vorgartenbereichen sind bauliche Nebenanlagen unzulässig.

1.3 Zulässigkeit von Stellplätzen, Garagen und überdachten Stellplätzen § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO

Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze sind nur zulässig in den festgesetzten überbauten Grundstücksflächen bzw. in den durch § 6 LBO freizuhaltenen seitlichen Abstandsflächen.

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr.1 i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

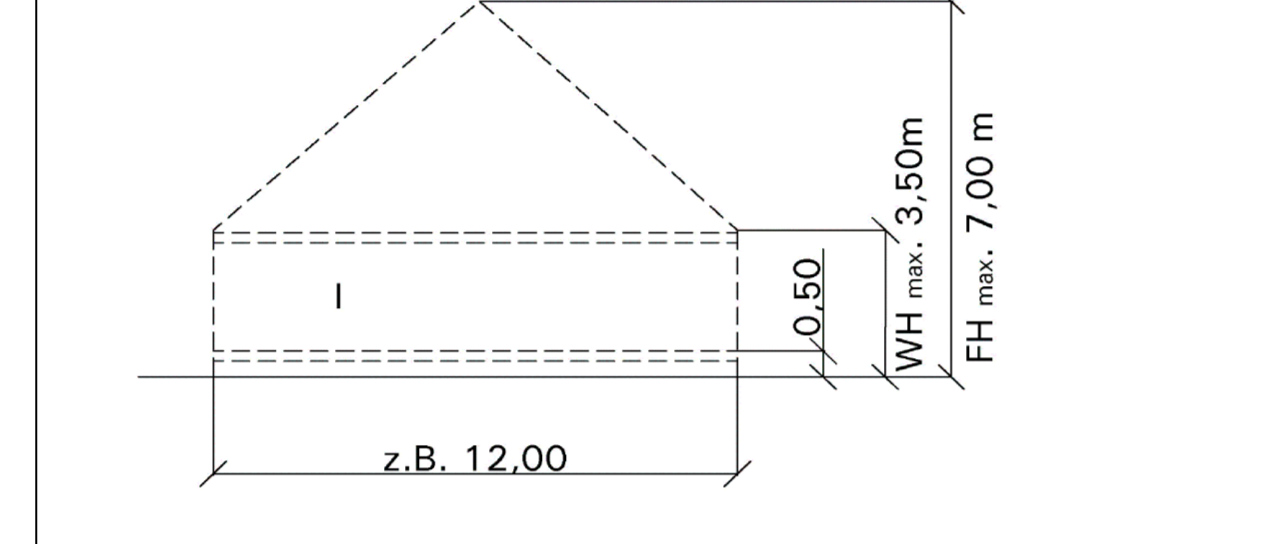
2.1 Höhe baulicher Anlagen § 16 (2) Nr. 4 und § 16 (3) Nr. 2 BauNVO

2.1.1 Definition "Wandhöhe"

Als Wandhöhe gilt das Maß von dem festgesetzten Höhenbezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachaußenkante oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

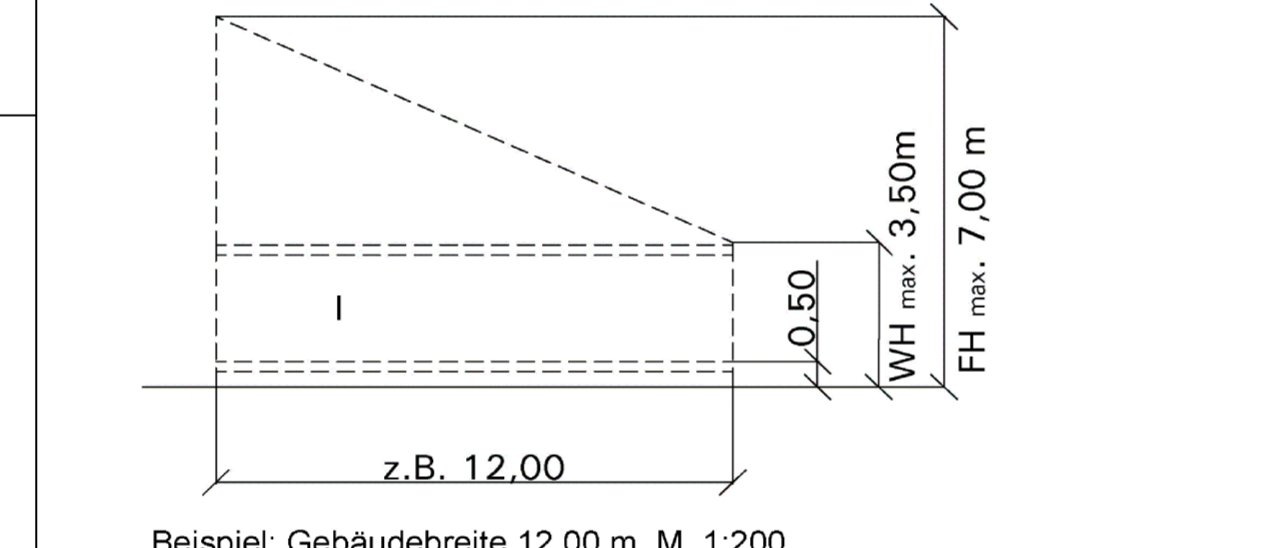
2.1.2 Für die Teilfläche 1 gelten folgende Höhenbeschränkungen:

- bei eingeschossiger Bebauung bei Errichtung von Sattel- und Krüppelwalmdächern: max. zulässige Wandhöhe WH max.: 3,50 m max. zulässige Firsthöhe FH max.: 7,00 m



Beispiel: Gebäudebreite 12,00 m, M. 1:200

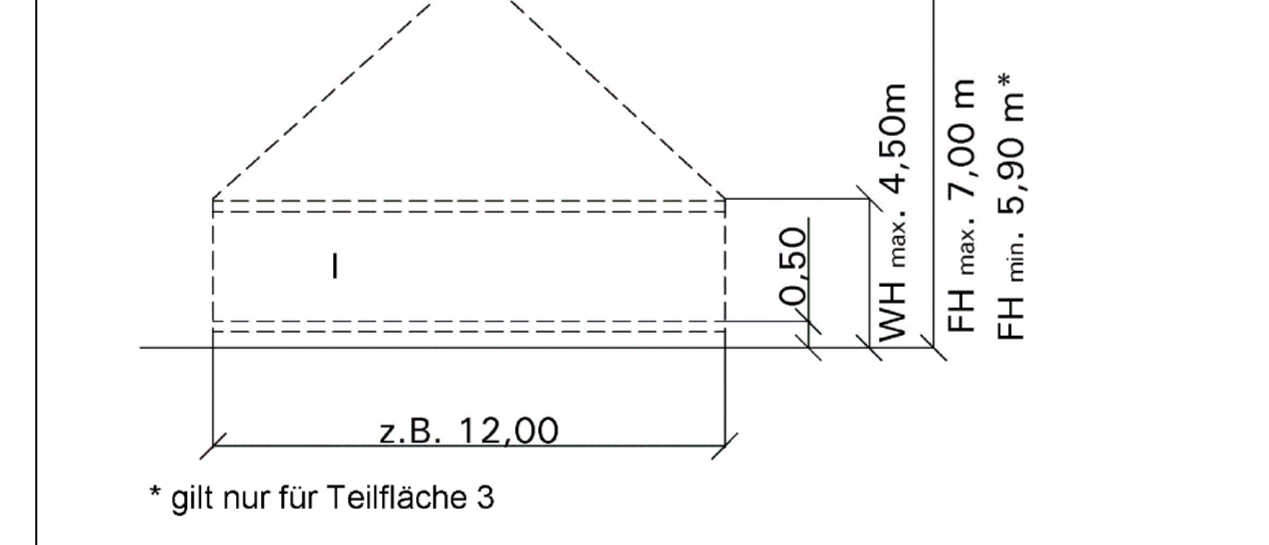
- bei eingeschossiger Bebauung bei Errichtung von Pultdächern: max. zulässige Wandhöhe WH max.: 3,50 m (Traufe) max. zulässige Firsthöhe FH max.: 7,00 m



Beispiel: Gebäudebreite 12,00 m, M. 1:200

2.1.3 Für die Teilflächen 2 bis 6 gelten folgende Höhenbeschränkungen:

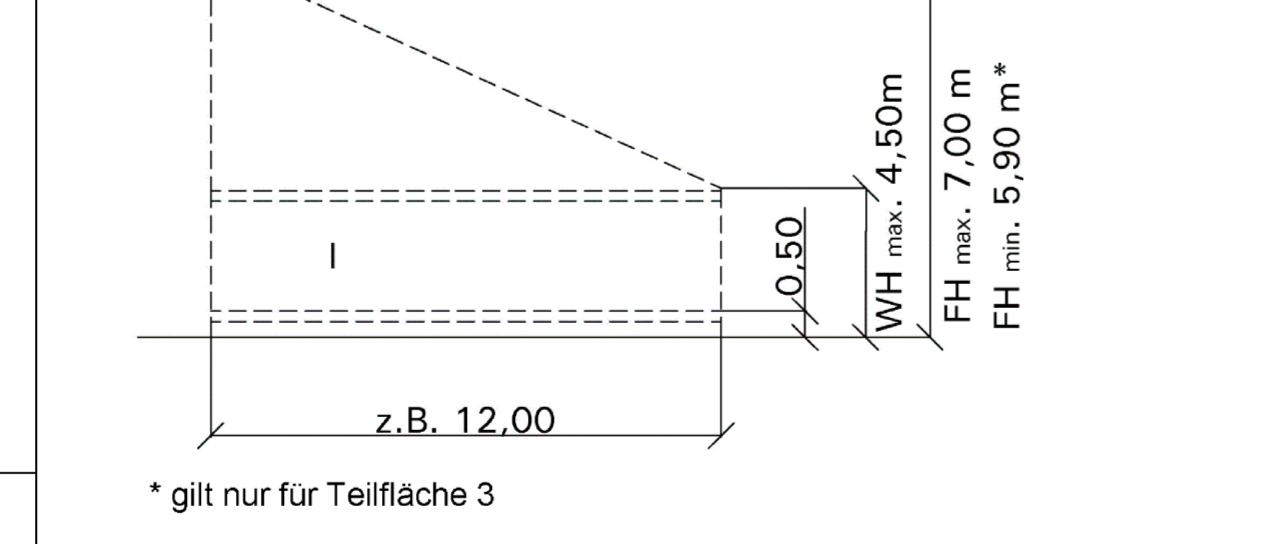
- bei eingeschossiger Bebauung bei Errichtung von Sattel- und Krüppelwalmdächern: max. zulässige Wandhöhe WH max.: 4,50 m max. zulässige Firsthöhe FH max.: 7,00 m min. zulässige Firsthöhe FH min.: 5,90 m*



* gilt nur für Teilfläche 3

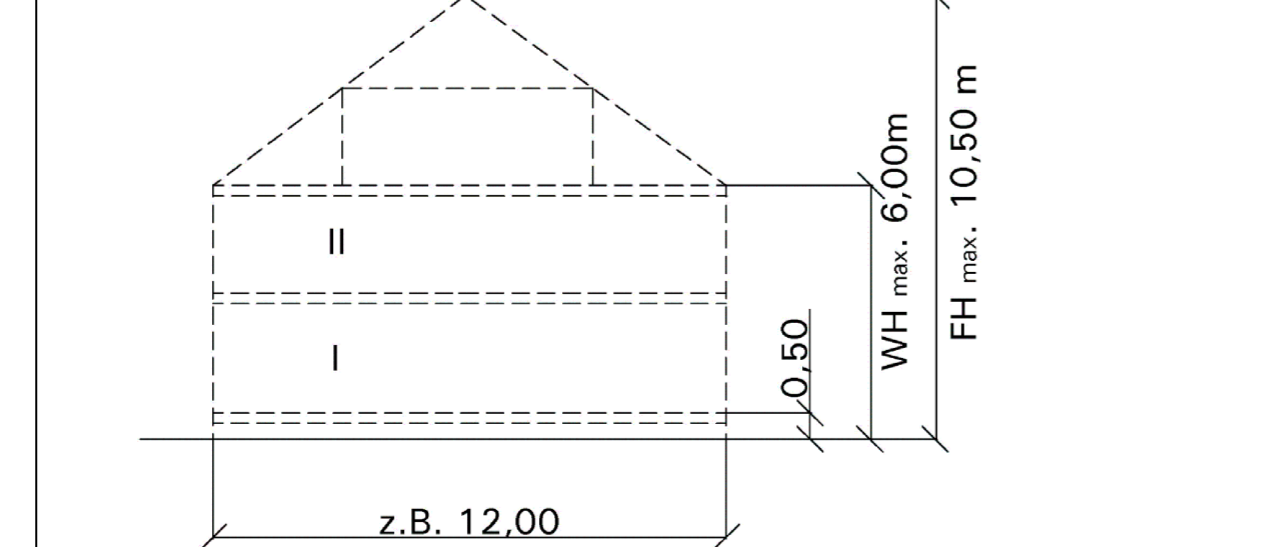
Beispiel: Gebäudebreite 12,00 m, M. 1:200

- bei eingeschossiger Bebauung bei Errichtung von Sattel- und Krüppelwalmdächern: max. zulässige Wandhöhe WH max.: 4,50 m max. zulässige Firsthöhe FH max.: 7,00 m min. zulässige Firsthöhe FH min.: 5,90 m*



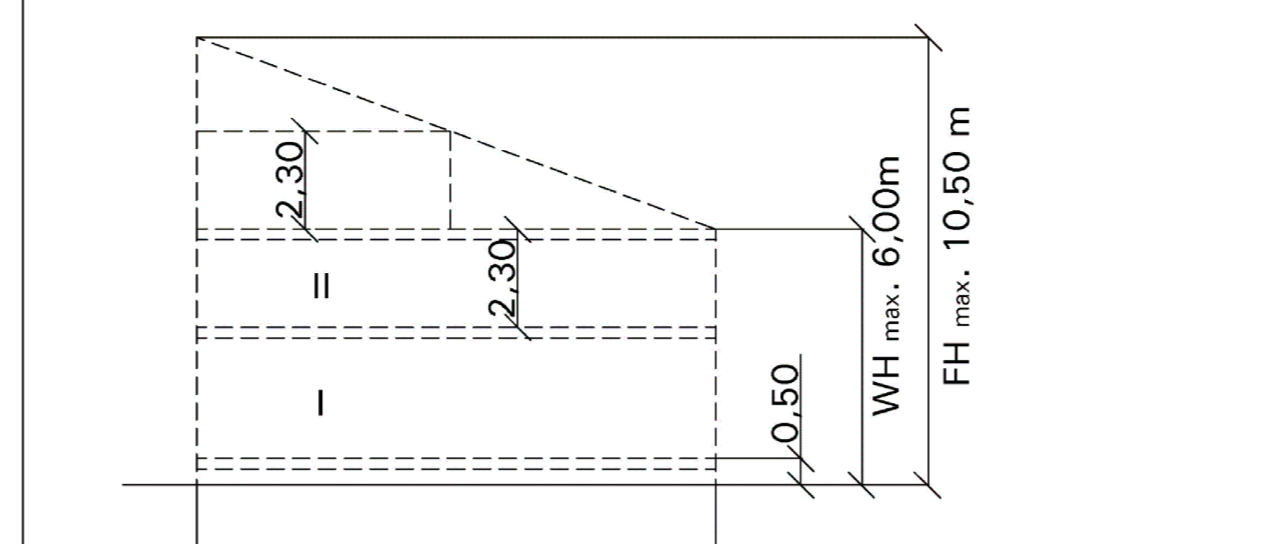
* gilt nur für Teilfläche 3

- bei eingeschossiger Bebauung bei Errichtung von Sattel- und Krüppelwalmdächern: max. zulässige Wandhöhe WH max.: 6,00 m max. zulässige Firsthöhe FH max.: 10,50 m



Beispiel: Gebäudebreite 12,00 m, M. 1:200

- bei Errichtung von Pultdächern: max. zulässige Wandhöhe WH max.: 6,00 m max. zulässige Firsthöhe FH max.: 10,50 m



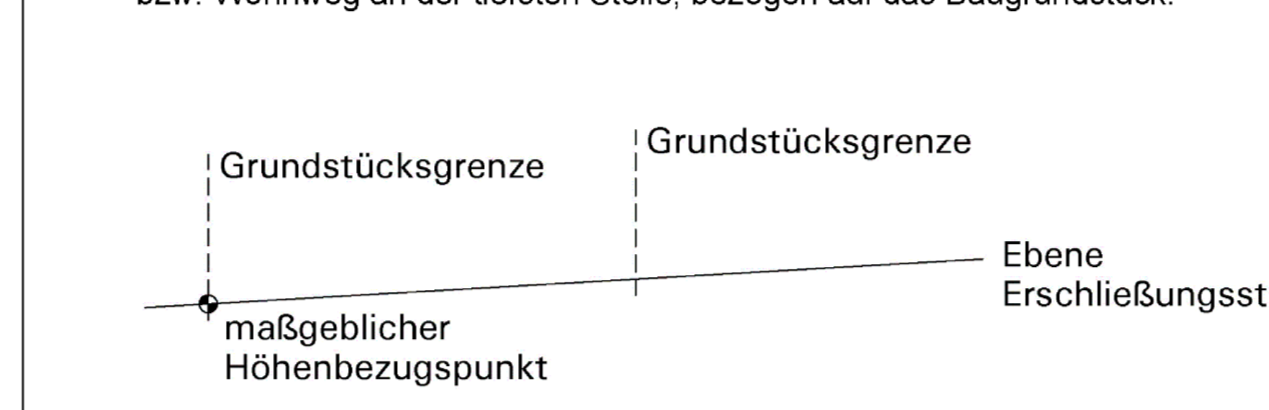
Beispiel: Gebäudebreite 12,00 m, M. 1:200

2.2 Im gesamten Geltungsbereich gilt folgende Höhenbeschränkung:

max. zulässige Höhe des Erdgeschossfußbodens, OK RFB (Oberkante Rohfußboden) max. = 0,50 m

2.3 Höhenbezugspunkt § 18 BauNVO

Höhenbezugspunkt ist jeweils die Oberkante der fertiggestellten Erschließungsstraße bzw. Wohnweg an der tiefsten Stelle, bezogen auf das Baugrundstück.



3. Bauweise gem. § 22 BauNVO

Die innerhalb der Teilfläche 3 festgesetzte abweichende Bauweise entspricht der geschlossenen Bauweise. Dabei sind Garagen dem Hauptbaukörper zu zurechnen und dürfen um bis zu 2,00 m von der Baulinie zurückspringen.

In den übrigen Teilflächen gilt die offene Bauweise.

II. Grünordnerische Festsetzungen auf Grundlage des Grünordnungsplanes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB

1.1 Versickerungsfähige Materialien

Parkplätze, Fußwege, Platzbereiche sind in wasserdurchlässiger Ausführung (Pflaster mit mind. 20 % Fugenteile, Schotterrasen, wassergebundene Decke, o.ä.) auszubilden.

1.2 Baumscheiben

Baumscheiben sind mind. 6 m² groß bei einer Mindestbreite von 2 m vorzusehen.

2. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen innerhalb Privater Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

2.1 Bäume auf den privaten Grundstücksflächen

Auf allen privaten Grundstücken, die größer als 300 m² sind, ist pro angefangene 300 m² Grundstücksfläche ein hochstammiger, mittel- oder großkröniger Laubbaum zu pflanzen.

2.2 Einfriedigungen

Für die privaten Grundstücksflächen, die an öffentliche und private Erschließungsflächen (Straßen, Wohnwege, Fußwege, Quartiersplätze etc.) angrenzen, ist als Einfriedung eine Laubholz-Schnitthecke bis zu einer Höhe von 1,30 m zu pflanzen.

Ausgenommen sind Zufahrten und Zugangswege (bei Einfamilien- und Doppelhäusern bis zu 4,5 m der Grundstücksbreite).

Zäune sind nur zulässig, wenn sie auf der dem Grundstück zugewandten Seite der Hecke errichtet werden und ebenfalls die Höhe von 1,30 m nicht überschreiten.

Strauchanpflanzung:

- Feldahorn
- Rotbuche
- Hainbuche
- Weißdorn
- Liguster
- Acer campestre
- Fagus sylvatica
- Carpinus betulus
- Crataegus montana
- Ligustrum vulgare

Pflanzdichte: 3 bis 4 Stück / lfd m bei einreihiger Pflanzung

2.3 Begrünung von Stellplätzen / überdachten Stellplätzen und Nebenanlagen

Garagen und überdachte Stellplätze sowie Anlagen zur Gartenbewirtschaftung sind dauerhaft mit Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen.

Pflanzenanempfehlung:

- Blaureagen
- Efeu
- Wilder Wein
- Kriechrich
- Geißblatt
- Waldrebe
- Wisteria sinensis
- Hedera helix
- Parthenocissus spec.
- Polygonum aubertii
- Lonicera spec.
- Clematis spec.

Dächer von Garagen und überdachten Stellplätzen sind extensiv zu begrünen. (Empfehlung: trockenheitsliebende Sedumarten, Kräuter und Gräser)

2.4 Oberflächenmaterialien

Stellplätze und Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Ausführung (Pflaster mit mind. 20 % Fugenteile, wassergebundene Decke, Schotterrasen o.ä.) auszubilden.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

3.1 Sammeln von Regenwasser - Brauchwassernutzung

Das auf den privaten Grundstücken anfallende Oberflächenwasser ist als Brauchwasser und / oder zur Gartenbewässerung zu benutzen. Es ist in Zisternen und / oder Teichanlagen von mind. 2 m³ Speichervolumen zu sammeln.

Ein Überlauf zu den Vorrichtungen zur Ableitung von Oberflächenwasser in öffentlichen Flächen ist vorzusehen. Bei geeigneten Bodenverhältnissen wird die Versickerung des Oberflächenwassers empfohlen.

3.2 Versickerung von Oberflächenwasser in öffentlichen Flächen

Das anfallende Oberflächenwasser auf öffentlichen Flächen ist durch Mulden, Rigolen und / oder Versickerungsschächte innerhalb der Straßenverkehrsflächen sowie über Rigolensysteme und großflächige, dem Gelände angepasste Versickerungsmulden innerhalb der öffentlichen Grünflächen zu versickern.

3.3 Sicherung des natürlichen Geländereiefs

Öffentliche und private Erschließungsstraßen und -wege sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen. Zum Ausgleich von Höhenunterschieden sind Abweichungen bis max. 0,50 m ausnahmsweise zulässig.

III. Baugestalterische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO S-H

1. Festsetzungen zur Gestaltung

1.1 Dächer der Einzel- und Doppelhäuser

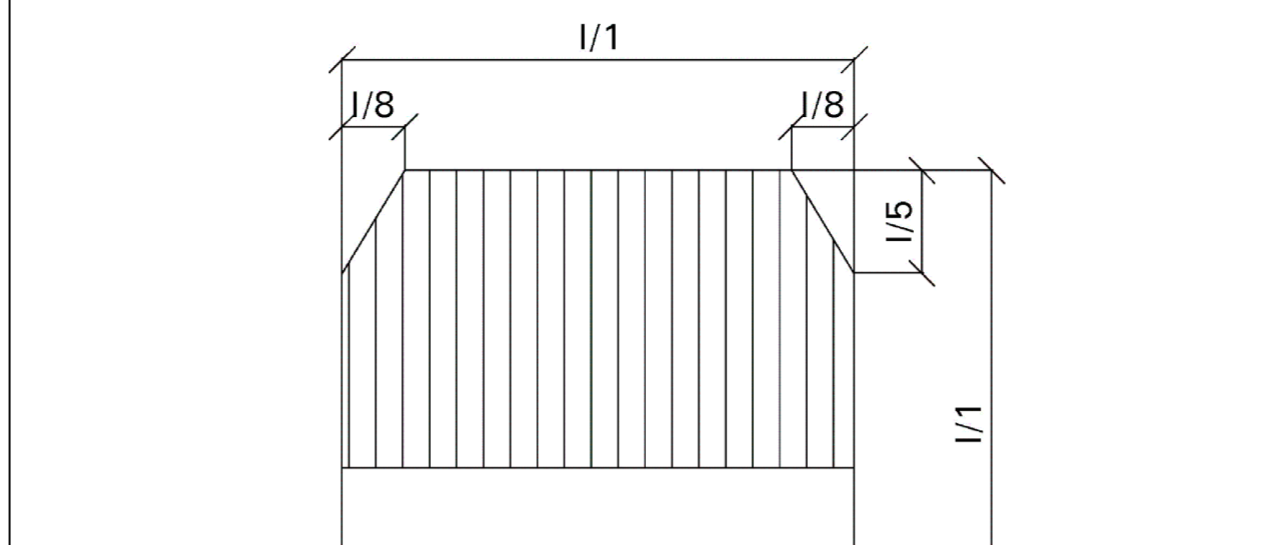
1.1.1 Einheitliche Gestaltung

Innerhalb einer Doppelhausgruppe sind die baulichen Höhenentwicklungen, die Dachneigungen, Dachmaterialien und Dachfarben einheitlich auszuführen.

1.1.2 Dachformen

Zulässig sind Satteldächer, Pultdächer sowie versetzte Pultdächer. Begrünte Flachdächer sind als Ausnahme zulässig.

Darüber hinaus sind in Einzel- und Doppelhäusern auch Krüppelwalmdächer bis zu den dargestellten Größenrelationen zulässig.

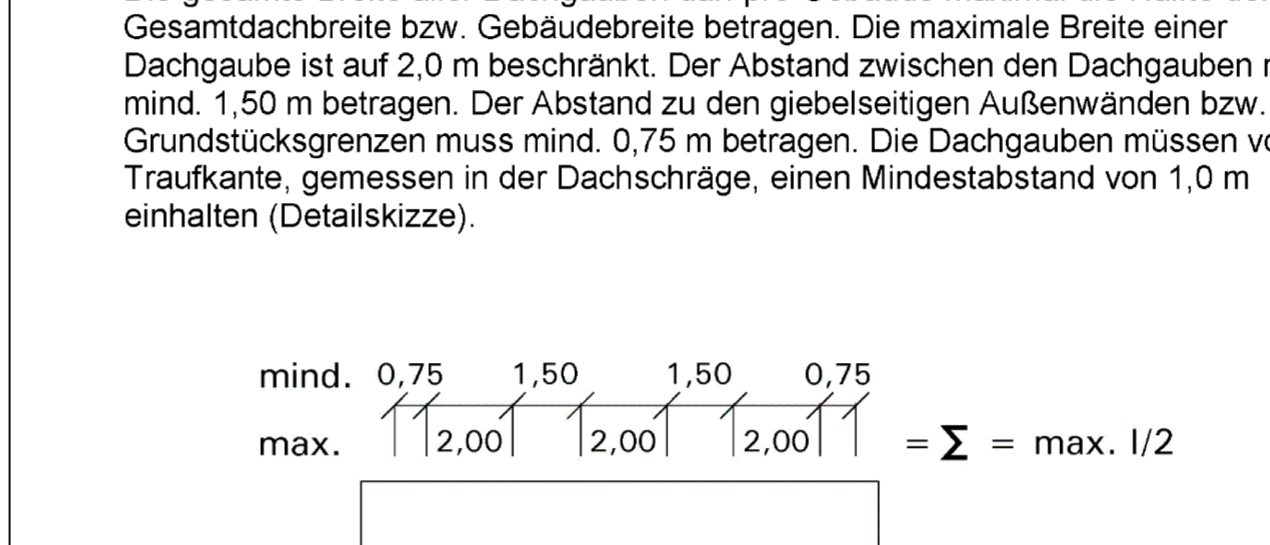


1.1.3 Dachneigungen

Die zulässigen Dachneigungen ergeben sich aus den Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen. In der Teilfläche 3 müssen Dächer von Nebenanlagen und Garagen die gleiche Dachneigung wie das Hauptgebäude aufweisen.

1.1.4 Dachaufbauten

Die gesamte Breite aller Dachaufbauten darf pro Gebäude maximal die Hälfte der Gesamtdachbreite bzw. Gebäudebreite betragen. Die maximale Breite einer Dachgaube ist auf 2,0 m beschränkt. Der Abstand zwischen den Dachgauben muss mind. 1,50 m betragen. Der Abstand zu den gebelsteten Außenwänden bzw. Grundstücksgrenzen muss mind. 0,75 m betragen. Die Dachgauben müssen von der Traufkante, gemessen in der Dachschräge, einen Mindestabstand von 1,0 m einhalten (Detailskizze).



1.1.5 Dachdeckungsmaterialien

Zulässig sind nur Ziegel oder Dachsteine in roter bis rotbrauner Farbe sowie Sonnenkollektoren, begrünte Dächer, verglaste Dachteile im baulichen Zusammenhang mit Wintergärten sowie Dachfenster mit einer max. Glasfläche von je 1,0 m².

1.1.6 Dachüberstände

Die Dachüberstände bei der Traufe dürfen, gemessen in der Dachschräge, maximal 1,0 m betragen.

1.2 Fassaden

Reihenhaus- und Doppelhausgruppen sind in der Wahl der Fassadenmaterialien und -farben einheitlich auszuführen.

1.2.1 Fassadenmaterialien

Unzulässig sind Verglasungen aus dunkel getönten, verspiegelten oder farbig wirkenden Gläsern.

1.3 Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

1.3.1 Abgrabungen, Aufschüttungen

Geländemodellierungen, Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe bzw. Tiefe von 0,5 m zulässig.

1.3.2 Einfriedigungen

In von der Erschließungsseite abgewandten Bereichen, sind Einfriedigungen in einer Entfernung von max. 3,00 m zum Gebäude bis zu einer Höhe von 2,00 m als Blickschutz einzuzeichnen ausnahmsweise zulässig.

1.3.3 Müllbehältnisse und deren Standplätze

Die Müllbehältnisse und deren Standorte sind gestalterisch in sonstige bauliche Anlagen zu integrieren und gegen Einblicke abzuschirmen.

IV. Schallschutz gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Aktive Schallschutzmaßnahmen innerhalb der Teilfläche 3

In der Teilfläche 3 sind die Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand zu errichten. Abweichend von der geschlossenen Bauweise darf eine geschlossene Baufront zur Möllner Straße auch durch eine Kombination aus Hauptgebäude mit einer Garage oder sonstigen Nebenanlage erreicht werden, wenn die Garage oder Nebenanlage in massiver Bauweise, d.h. mit geschlossener Wandkonstruktion, errichtet wird und eine Gesamthöhe von mind. 4,8 m über Bezugspunkt aufweist. Der First bzw. der obere Abschluss des Gebäudes muss dabei parallel zur Möllner Straße verlaufen. Die Garage oder Nebenanlage darf um 2,0 m von der Baulinie zurückweichen. Auf den zu den Parkplatzanlagen orientierten Baulinien ist vom Gebäude bis zur rückwärtigen Baugrenze eine 2,5 m hohe Wand / Wandfläche zu errichten (Material: Mauerwerk, Holz oder Glas (hier Mindeststärke 1,2 cm)).

Passive Schallschutzmaßnahmen

Zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen bei Neu-, Um- und Ausbauten vor Verkehrslärm werden die in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereiche nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau festgesetzt. Für rückwärtige straßenabgewandte Fronten gelten um jeweils eine Stufe niedrigere Lärmpegelbereiche.

Den genannten Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:

| Lärmpegelbereich nach DIN 4109 | Maßgeblicher Außenlärmpegel eLd | erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile R _{trav} (1) | Wohnräume | Büroräume |
|--------------------------------|---------------------------------|---|-----------|-----------|
| | | | [dB] | [dB] |
| III | 61 - 65 | 35 | 30 | |
| IV | 66 - 70 | 40 | 35 | |

1) resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)

2) Bei Außenbauteilen von Räumen, bei denen der erforderliche Außenlärmpegel aufgrund der im Raum ausgedehnten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches genügen. Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.



Lärmpegelbereiche nach DIN 4109

Zum Schutz der Nachtruhe sind im gesamten Plangebungsbereich bei Neu-, Um- und Ausbauten für Schlaf- und Kinderzimmer an den straßenabgewandten Fassaden und Seitenfassaden schalldämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann.

Außenwohnbereiche mit schützenswerten Nutzungen sind bei Neu-, Um- und Ausbauten bis zu einem Abstand von 32 m, gemessen von der Straßenmitte der Möllner Straße, geschlossen bzw. auf den lärmabgewandten Gebäudeseiten auszuführen.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelfalles ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

V. Hinweise, nachrichtliche Übernahmen § 9 Abs. 6 BauGB

1. Oberbodensicherung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden gem. DIN 18915 zu sichern.

2. Archäologische Kulturdenkmale

Werden während der Erdarbeiten Kulturdenkmale entdeckt oder gefunden, ist dies unverzüglich anzuzeigen und über die Gemeinde der oberen Denkmalbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zum Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seiner Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom ... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom ... bis .../durch Abdruck in der ... (Zeitung)/im amtlichen Bekanntmachungsblatt am ... erfolgt.
- Die Stadtvertretung hat am ... den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52.I mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52.I, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ... bis ... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am ... in ... (Zeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt) - bei Bekanntmachungen durch Aushang in der Zeit vom ... bis ... durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Ratzeburg, den ... Bürgermeister Stadt Ratzeburg

Der katastermäßige Bestand am ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Lübeck, den ... Off. best. Vermessungsingenieur Vermessungsbüro Kummer

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Stadtvertretung hat die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52.I, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am ... als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Ratzeburg, den ... Bürgermeister Stadt Ratzeburg

Die Satzung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52.I, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, den ... Bürgermeister Stadt Ratzeburg

Der Beschluss der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52.I durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ... (vom ... bis ... durch Aushang) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vervielfältigung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlic der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mittln am ... in Kraft getreten.

Ratzeburg, den ... Bürgermeister Stadt Ratzeburg

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52.I der Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, den ... Bürgermeister Stadt Ratzeburg

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom ... bis .../durch Abdruck in der ... (Zeitung)/im amtlichen Bekanntmachungsblatt am ... erfolgt.

Die Stadtvertretung hat am ... den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52.I mit Begr